

Stadt Korschenbroich  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe  
Korschenbroich  
Gerd Sack  
Nordstr. 79  
41352 Korschenbroich  
Tel: 02161 / 672533  
Fax: 02161 / 675449  
e-mail:  
bund.korschenbroich@bund.net

08.12.2021

Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“  
(Az Labü: NE-726/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich nimmt zum Bebauungsplan 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ wie folgt  
Stellung (Aufstellungsbeschluss).

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) –Ortsgruppe Korschenbroich- lehnt die  
Planung ab.

**Vorbemerkung:**

Seit 2016 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen  
und **spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben**, so das neue Brandschutz-, Hilfeleistungs- und  
Katastrophenschutzgesetz. Der Brandschutzbedarfsplan (BSBP) muss immer auf dem neuesten Stand sein  
(Aktualisierungshistorie).

Planungen und Neubaumaßnahmen von Feuerwehrstandorten sind grundsätzlich rechtzeitig aufzuzeigen und  
sollten deutlich hervorgehoben werden.

Insofern sollte unbedingt abgewartet werden bis die fehlende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans  
vorliegt, um eine aktuelle Beurteilung (neuer Standort Kleinenbroicher Feuerwache) vornehmen zu können.  
Dies ist ein entscheidender Faktor!

**Allgemein:**

Aus einer Reihe von ungenügenden, grundlegenden Informationen ist eine faire Abwägung nicht  
gewährleistet.

Auch für die planende Verwaltung gilt die Bindung an Recht und Gesetz nach Artikel 20 Abs. 3 GG.

So sieht das BVerwG eine Verletzung des Abwägungsgebots wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt  
nicht stattgefunden hat, wie z. B. wenn in der Abwägung Belange nicht eingestellt wurden  
(Ermittlungsdefizit).

- 2 -

Die von uns vorgetragene anderweitige Planungsmöglichkeit (Planungsalternative), eine Zusammenlegung von Pesch und Kleinenbroich wurde nicht berücksichtigt.

Auch im BSBP 2016 wurde die Planung der Verlegung der Feuerwache Kleinenbroich ignoriert.

Im Sinne des Klimaschutzgesetzes ist ebenfalls eine Neubewertung erforderlich.

Denn auch die Stadt Korschenbroich hat eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase.

So soll auf kommunaler Ebene bei allen politischen Entscheidungen und Planungsvorhaben ein Klimaanpassungscheck dafür sorgen, die Auswirkungen des Klimawandels stets mit zu berücksichtigen.

Das geringe Ambitionsniveau (s. integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Korschenbroich) sollte korrigiert werden.

Der klare Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sagt aus, dass auch die Kommunen angehalten sind sich klimaneutral und treibhausgasneutral zu verhalten.

Der strengere Minderungspfad bez. des BVerfG-Klima-Beschluss in Verbindung mit konkreten Ermittlungen und Bewertungen des Emissionsbudgets und der Treibhausgasemissionen sollten schon heute erfüllt werden, um später nicht Nachbesserungen zu provozieren.

### **Im Einzelnen:**

Der BSBP 2016, der nicht vorschriftsmäßig fortgeschrieben wurde, aus welchen fraglichen Gründen auch immer, lässt eine faire Beurteilung der vorgelegten Planung nicht zu (Gründe: Ermittlungs- sowie Bewertungsdefizit).

Weiter ist nicht zu verstehen, dass in den Hinweisen und Empfehlungen der LFV NRW unter Punkt 4.1.6. = Leitbilder der Stadtentwicklung, absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen durch Stadtentwicklungsplanung mit Stand vom 02.03.2016 (BSBP) sowie auch jetzt nicht eingegangen wird.

Denn schon im BSBP wurde darauf aufmerksam gemacht: „Bei reiner Betrachtung der Gebietsabdeckung ist die Abdeckung des Stadtgebietes mit 5 von 6 Standorten der Feuerwehr darstellbar (ohne Pesch).

Bei der georeferenzierten Darstellung der Wohnorte ist der neue Standort der Feuerwache Kleinenbroich ebenso von Peschern wie Kleinenbroichern zu erreichen.

Die neue Kleinenbroicher Wache ist auch in unmittelbarer Pescher Wohnbebauung, wie z. B. Pescher Engbrück angesiedelt.

Die bewusste Verzögerung der vorschriftsmäßigen Fortschreibung lässt vermuten, dass reale Fakten unberücksichtigt bleiben, obwohl Abwägungsrelevant.

Laut den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes NRW soll auch das Einsparpotenzial aufgezeigt werden.

Somit ist eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung (Controlling) und Anpassung bei wesentlichen Änderungen Pflichtaufgabe.

Dies kann auch über den Rat kontrolliert werden (§ 55 GO NRW).

Genau der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit, dem die Kommunen gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW verpflichtet sind. So sieht das auch der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt, die die Planung ablehnt.

Hier hätten Handlungsalternativen (z. B. Zusammenlegung neue FW Kleinenbroich mit Pesch) mit einem Wirtschaftlichkeitsvergleich einbezogen werden müssen (s. a. KGSt, Kommunale Verwaltungsstelle für Verwaltungsmanagement im Bereich der Feuerwehren zur Prüfung mehrerer Vergleichsringe).

Aufgrund der fehlenden Anpassungsdynamik im Planungsbereich sind die weiteren Fakten ebenfalls zu beachten.

Die im BSBP (02.03.2016) ermittelten Fakten haben große Defizite, die hier in Kurzform dargelegt werden. Zwei Aspekte spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Die neu geplante Feuerwache in Kleinenbroich (Dietrich-Bonhoeffer-Straße) wurde nicht berücksichtigt.

Es sei die Frage erlaubt, ob sich eine Kommune mit starken finanziellen Problemen den Luxus erlauben kann (Deutschlandweit atypisch) innerhalb eines Radius von 2 km = 3 Feuerwehrtachen vorzuhalten (Isochronenanalyse). Zum Vergleich, Kaarst hat 2 Feuerwehrstandorte, Korschenbroich = 6.

Die neue Isochronenkarte BSBP 2021 würde dann den Beweis bringen, dass Pesch vollkommen von Korschenbroich und Kleinenbroich abgedeckt wird.

Hier bestehen also Handlungsnotwendigkeiten, bedeutet erst die Fortschreibung des BSBP abwarten, um Planungsfehler zu vermeiden.

Zumal aus dem jetzigen BSBP klar hervorgeht, dass drei Einsatzabschnitte mit einem Löschzug und einer Löschgruppe festgelegt wurden:

1. Korschenbroich und Herrenshoff
2. Kleinenbroich und Pesch
3. Glehn und Liedberg

Bei georeferenzierter Darstellung der freiwilligen Kräfte ist klar erkennbar, dass alle Pescher Feuerwehrkräfte z. T. viel kürzere Wege zur neuen Feuerwache Kleinenbroich haben, als Kleinenbroicher Kameraden im nördlichen Teil von Kleinenbroich.

Hier wäre eine ständige örtliche Zusammenlegung auch logisch.

Die Aussage des BSBP 2016 zum Thema Maßnahmen Feuerwehrlöschhäuser (Standort Pesch) zeigt deutlich, dass die Planung überholt ist.

Darüber hinaus darf der Hinweis nicht fehlen, dass tagsüber (wochentags) in Pesch keine tatsächlich alarmverfügbaren Kräfte zur Verfügung stehen (BSBP Seite 108).

Eine Zusammenlegung beider Standorte wäre aus sachlichen Gründen sicher sinnvoll.

Dabei geht es um das gemeinsame Interesse, die Gefahren in gesamt Korschenbroich (Stadt) zu reduzieren und möglichst ortsübergreifende Hilfe für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Zitat aus dem BSBP in Bezug auf die Feuerwache Pesch: „Die Verschiebung nach Norden hätte den Vorteil, dass dadurch der Bereich der Fuggerstraße adäquater versorgt werden kann, als vom derzeitigen Standort“.

Da aber die neue Feuerwache Kleinenbroich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fuggerstraße gebaut wird, entfällt die vorgenannte Argumentation.

Bei einer aktuellen Fortschreibung des BSBP könnten die strittigen Sachverhalte geklärt und eine objektive Planung gestärkt werden.

Die Planung sollte deswegen zurück gestellt werden, um eine faire Entscheidung treffen zu können.

Die Zusammenlegung von Feuerwehrgerätehäusern wird auch in der Veröffentlichung von Thomas Lindemann (Feuerwehrbedarfsplanung, Kohlhammer Verlag) dargestellt.

Zitat: „ Bei Standorten, die sehr dicht beieinander liegen und mehrfach überlagernde Gebietsabdeckung haben kommt eine Zusammenlegung in Betracht.“

Eine Zusammenführung von Einheiten ist anzustreben.

Auch das laufende Forschungsprojekt an der Bergischen Universität Wuppertal beschäftigt sich mit der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Feuerwehrbedarfsplanung NRW.

Dabei wird auch die Frage, wo sind Standorte der Feuerwehr notwendig, behandelt.  
(Kontakt: Prof. Dr. Roland Goertz).

Hier werden die Ergebnisse wahrscheinlich zu den gleichen Erkenntnissen kommen.

### **Im Folgenden noch die landschafts-/naturschutz- und städtebaulich relevanten Bedenken. Naturschutzrelevante Aspekte:**

Um beispielhaft die Relevanz des geplanten Standortes darzustellen, sind die konkret vorhandenen Arten zu nennen. Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, einige Meisenarten, Sperber sowie Waldeule und Fledermäuse.

Darüber hinaus unterschiedliche Amphibienarten, verschiedene Landkäfer, Tag- und Nachtfalter, Wildbienen, Schwebfliege, Rebhuhn und andere Säugetiere.

Durch weitere Einschränkungen und Störungen wird das jetzt schon relativ kleine, natürliche, zusammenhängende Revier weiter dezimiert.

Da eine zumutbare Alternative besteht (wie oben beschrieben), ist auch das Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Lt. § 45 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Nach Lütkes ist für die artenschutzrechtliche Alternativprüfung der Planungsbehörde kein Ermessen eingeräumt, anders als für die Alternativprüfung nach dem Fachplanungsrecht. D. h., wenn Alternativen in Betracht kommen, gilt ein strikt einzuhaltendes Vermeidungsgebot, das auch nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann (1).

Zumutbar ist eine andere Lösung (Alternative) nicht nur dann, wenn sie das Vorhabenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenzielen stehen und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde.

Durch Veränderung der Lebensstätten und der Flächenschrumpfung, genau wie reduzierte Pufferzonen zu Kernzonen, haben im hiesigen Gebiet zum Artenschwund geführt.

Die vom Rand her in das Biotop eindringenden Störungen verringern den effektiven Lebensraum der Biozönose, zumal Erweiterungspläne nicht ausgeschlossen sind.

Die von uns genannten, lokalen Populationen zeigen auch im örtlichen Verbreitungsgebiet in Bezug auf den Erhaltungszustand eine negative Entwicklung.

Nach Nordwesten hat es Anschluss an die Waldfläche der Trietbachaue. Mit diesen und weiteren naturnahen Landschaftselementen ist es Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbroich“ im Geltungsbereich des Landschaftsplan (LP) III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich.

Die überplante Fläche liegt nicht isoliert, sie steht in Austauschfunktionen zu den benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtfläche, Wald etc.

Das Gebiet ist auch im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF (heute: LANUV) zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Nach § 35 (3) BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben Darstellungen des Landschaftsplans widerspricht (s. Außenbereichserlass), die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

**Zusatzbemerkung:**

Die dem Unteren Naturschutzbeirat zur Abstimmung vorgelegten Unterlagen waren insgesamt unvollständig. Insofern bestand eine große Informationslücke. Eine objektive und faire Meinungsbildung war nicht möglich (Bewertungsdefizit).

Ein förmliches Änderungsverfahren des LP müsste nach der jetzigen Sachlage abgelehnt werden.

Folgende Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden beansprucht:

- Freiraum Regionaler Grüngürtel
- Im Programmgebiet des Kreiskulturlandschaftsprogramm
- Karte für Suchräume für Ausgleichsflächen
- Waldfunktionskarte; danach ist die geplante Fläche als Waldfläche mit Klimaschutzfunktion und Landschaftsbild gekennzeichnet
- Biotopverbund Rhein-Kreis Neuss, Flächen für naturschutzorientierte Nutzung im Bereich der Niederterrasse (Biotopverbund).

Natur und Landschaft sind zu schützen, sie sind kein Luxus sondern natürliche Lebensgrundlagen.

Um dies noch einmal zu verdeutlichen und den bisher in Korschenbroich vernachlässigten Natur- und Landschaftsschutz in Erinnerung zu bringen, hier nochmal die Pflichtaufgabe des § 1 BNatSchG:

#### § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, und soweit erforderlich, wiederherzustellen, das

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Nicht zu vergessen Artikel 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere).

Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen. Verfassungsstaatliches Gemeinwohlverständnis sollte sich auch in Korschenbroich an den Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes messen lassen.

Ebenso bedeutsam das BauGB.

Laut Baugesetzbuch (BauGB) soll die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie zu erhalten und zu entwickeln.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss auch § 1 a BauGB –Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz- beachtet werden.

Die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

In Bezug auf weitere zu versiegelnden Flächen sollte das Nachhaltigkeitsprinzip stärker in den Fokus gerückt werden, da die Betonierung der Korschenbroicher Landschaft schon großen Schaden angerichtet hat.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Städtebauliche Bedenken:

Der „städtebauliche Wildwuchs“ erklärt sich u. a. auch daraus, dass im reinen Wohngebiet (WR) lt. Baunutzungsverordnung Bau NVO § 3 Feuerwehren nicht genannt und damit i. a. nicht zugelassen sind.

Die in der Baunutzungsverordnung aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Selbst die DIN 14092-1 (Lage des Feuerwehrhauses) sagt aus, dass die nach Lage, Form, Größe, Höhenlage und Beschaffenheit für die Bebauung geeignet sein muss (2).

Auch der vorsorgende Umweltschutz spielt eine relevante Rolle.

Die Feuerwehrwache wird lt. Bundesimmissionsschutzgesetz wie eine gewerbliche Anlage betrachtet. Insofern müssen in der Bauleitplanung (Abwägungsprozess) die im Abstandserlass vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.

Wie ein Feuerwehrgerätehaus betrachtet wird, ist nicht ganz geklärt, da es nicht explizit aufgeführt ist. Insofern kommt evtl. ein Bauhof mit 100 m Abstand (ohne Nachtbetrieb) oder ein Betriebshof mit einem Abstand von 300 m in Betracht.

Als unteres Maß der Abstandsliste (Abstandserlass) sollte ein Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden.

Weiter ist dem Abstandserlass (3) zu entnehmen:

Dieses Erfordernis wird insbesondere bei der Beplanung von Gemengelagen-Situationen deutlich, bei denen – gerechtfertigt durch das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme – zwangsweise geringere Abstände berücksichtigt werden müssen. Werden hierbei die Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses unterschritten, dann reichen die durch den Erlass ermöglichten Gliederungen allein nicht mehr aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge genügenden Schutz vor Immissionen auf Seiten der Wohnnachbarschaft und zugleich den Schutz der betrieblichen Entwicklung auf gewerblicher Seite zu sichern (OVG NRW Urteil vom 07.3.2006 – 10 D 43/03.NE -

Laut den Grundsätzen der Bauleitplanung sollen auch die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild erhalten und entwickelt werden.

Zulässig ist ein Vorhaben, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Als „nähere Umgebung“ kommen zunächst, aber nicht nur, die unmittelbaren Nachbargrundstücke in Betracht (BVerwG, NJW 1975, 460).

Vielmehr muss die nähere Umgebung insoweit berücksichtigt werden, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst (BVerwG E 55, 369/380).

Die „Eigenart“ der näheren Umgebung wird vor allem durch die vorhandene Bebauung geprägt (BVerwG).

Der von der Umgebung vorgegebene Rahmen wird dabei umso enger, je einheitlicher die das Grundstück in bodenrechtlicher Hinsicht prägende Umgebung ist (BVerwG E 55 385; vgl. auch BVerwG, NVwZ 1786, 740).

Also:

Die Bestimmung des Rahmens, in dem sich ein Vorhaben einfügen muss, richtet sich grundsätzlich nach den in der Bau NVO für die einzelnen Baugebiete (hier: reines Wohngebiet) stypisierten Nutzungsarten, soweit diese in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden sind (s. dazu BVerwG, NVwZ 1987. 884)

Bei der „Einfügung“ geht es weniger um Einheitlichkeit als um „Harmonie“.

Ein Vorhaben fügt sich i. d. R. ohne bodenrechtliche Spannungen dann nicht ein, wenn es das Ortsbild beeinträchtigt (BVerwG, NVwZ-RR 1991.59).

Besteht in der maßgeblichen Umgebung eine städtebauliche, intakte Situation, die durch das hinzutretende Vorhaben verschlechtert würde, so fügt sich dieses nicht ein (4).

Eine erstmalige Unterschreitung der Abstände und damit der Schaffung einer Gemengelage ist unzulässig.

Lt. § 15 Bau NVO sind Vorhaben auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sind u. a. die Hinweise der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) über die Sicherheit im Feuerwehrhaus (DGUV Info 205-008) -sicherheitsgerechtes Planen, gestalten und betreiben- interessant.

Hier werden einige Verkehrskonflikte in Verbindung mit den Einsatzkräften sowie besonderen Gefährdungen im Außenbereich dargestellt.

### Hinweise zum Schallgutachten:

Die Ansicht des Gutachters (Seite 26), dass eine solche Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht grundsätzlich unzulässig ist, hat aber dabei nicht berücksichtigt, dass eine gerichtliche Beurteilung nur im Einzelfall möglich ist.

Die erwähnten Urteile sind nicht hilfreich und auch nicht vergleichbar.

Hier die kurze Darstellung der Urteile:

- BVerwG, Beschl. 18.12.1990 -4N6.88-  
= hier handelt es sich um ein Freibad im allgemeinen Wohngebiet
- NVwZ 1991, 881  
= Mischgebiet mit Antrag auf ein Gewerbegebiet
- VvG NRW, Urt. v. 21.4.2015 D 12/13.NE  
= auch hier handelt es sich um ein Mischgebiet

Bei dem hier geplanten Feuerwehrgerätehaus stellen sich grundlegende andere Sachverhalte, mit einer evtl. Verletzung drittschützender Normen, weil das Vorhaben u. E. gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verstößt (gebietswidrige Nutzung).

Dem Urteil VerwG Münster vom 05.4.2017 Az: 2K 1245/15 ist klar zu entnehmen (Nr. 68),  
Zitat: „Ferner kann die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit im Einsatzbetrieb **nicht** mit Blick auf die Sonderregelung in Nr. 7.1 bzw. Nr. 7.2 TA Lärm gerechtfertigt werden.“

Gelten kann diese Regelung lediglich bei Ausnahmeregelungen für Notsituationen (z.B. Martinshorn), nicht aber für die An- und Abfahrt der Einsatzkräfte.

Mit dem im Schallgutachten zitierten Urteil des VerwG Münster vom 05.4.2017 Az: 2K 1345/15 wird gerade die ablehnende Haltung gestärkt, obwohl es sich im Urteil um ein allgemeines Wohngebiet handelt.

Die erteilte Baugenehmigung eines Feuerwehrgerätehauses wurde aufgehoben, aus ähnlichen Gründen wie hier bezüglich aus städtebaurelevanten Aspekten.

Und zwar: Die Situation trägt zu einer nicht mehr zumutbaren Rechtsbeeinträchtigung bei, um das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets zu verhindern.

Zum Hinweis zur Sonderfallprüfung (Seite 28) folgende Sachpunkte.

Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2. der TA Lärm (unter Punkt b) kommt insofern nicht in Frage, weil es keine Akzeptanz in Bezug auf die Geräuschimmissionen bei den Betroffenen im reinen Wohngebiet bewirkt hat.

Daher ist der Hinweis nicht zielführend.

Allgemein sind zu den zitierten rechtlichen Hinweisen im Gutachten große Bedenken zu äußern, weil sie irreführend und nicht annähernd im konkreten Zusammenhang mit der vorgelegten Planung stehen.

So etwas kann die faire Abwägung negativ beeinflussen (Fehlbewertung).

Einige Bemerkungen zu den Planungsunterlagen.

Es erstaunt, dass seit einiger Zeit ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ existiert, in dem konkret das Klimaziel der Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2045 angestrebt, aber heute mit lediglich minimal gesetzlichen energetischen schwachen Vorgaben agiert wird.

Die implementierten Ziele des Klimaschutzes (bereits seit 2011 vorgeschrieben) sind in den heutigen Planungen noch nicht vollständig angekommen und ausgerichtet.

Statt eine positive Energieeffizienzklasse zu erreichen, wird im alten Stil nicht klimaneutral und nachhaltig geplant, obwohl die Stadt eine „Vorbildfunktion“ erfüllen sollte.

Das Klimaneutralitäts-Szenario für die Stadt Korschenbroich ist auf dieser Basis ein Wunschdenken, mehr nicht, weil ein nachhaltiger und Klimaneutraler Standard bei der Planung ignoriert wird.

Ebenso ernüchternd ist die Tatsache, dass zwar die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. –AGFS- angestrebt wird, andererseits in der vorgelegten Planung 21 Parkplätze (obwohl nur 12 Parkplätze (Funktionen/Einsatzkräfte notwendig sind)) geplant wurden. Keine überdachte Fahrradabstellanlage.

Wohnen doch angeblich viele Einsatzkräfte in unmittelbarer Nähe (Umfeld von wenigen hundert Metern). Dieses umwelt- und klimafeindliche Agieren ist, obwohl wir eine Klimaschutzbeauftragung haben, nicht nachvollziehbar.

Keine Maßnahmen im Hinblick auf eine fahrradfreundliche Stadt.

### **Zusammenfassung:**

Die hier vorgetragenen, nachvollziehbaren Gründe lassen eine positive Bewertung des neuen Feuerwehrgerätehauses nicht zu.

Aspekte des nicht vorschriftsmäßig fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans und das der neue Sachverhalt (neue Feuerwache Kleinenbroich) nicht berücksichtigt wurde tragen zu o. g. Entscheidung bei.

Weitere Gründe liegen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, die eine Zustimmung unmöglich machen, obwohl die Untere Naturschutzbehörde grünes Licht gegeben hat (weil nicht alle Fakten vorgelegen haben).

Viele der genannten Fakten lassen eine faire Abwägung im Sinne des Gesetzes nicht zu.

Der BUND Korschenbroich lehnt die Planung des Feuerwehrgerätehauses in Pesch ab.

Mit umweltfreundlichen Grüßen  
Gerd Sack

Sprecher  
BUND Korschenbroich

### **Verwendete Literatur:**

- (1) Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung  
Herausgegeben von Willy Spannowsky und Andreas Hofmeister –Der juristische Verlag, lexxion Berlin-
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland –Springer Verlag 2011-
- (3) Immissionsschutz in der Bauleitplanung –Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- (4) Baugesetzbuch –BauGB- Kommentar –Battis/Krautzberger/Löhr, C.H. Beck, München